

LANDESVERFASSUNGSGESETZ

vom

über die Änderung der NÖ Gemeindewahlordnung 1974

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

Artikel I

Die NÖ Gemeindewahlordnung 1974 (GWO), LGBl. 0350-0, wird wie folgt geändert:

1. Im II. Hauptstück hat die Überschrift zum 2. Teil zu lauten:

"Wahlsprengel, Wahlkarten und Briefwahl"

2. § 11 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Das Wahlrecht ist - abgesehen von der im § 42 letzter Absatz enthaltenen Gestattung - persönlich auszuüben. Die Stimmenabgabe im Postweg (Briefwahl) ist zulässig."

3. Nach § 13 ist ein neuer § 13 a einzufügen, dieser hat zu lauten:

"§ 13 a

(1) Wahlberechtigte, die am Wahltag voraussichtlich in der Gemeinde, in der sie in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, nicht anwesend sein können, dürfen ihre Stimme im Postweg abgeben.

(2) Die Stimmenabgabe durch Briefwahl kann beim Gemeindeamt nach Ende der Frist, in der die Wählerverzeichnisse aufzulegen sind, spätestens jedoch am dritten Tag vor dem Wahltag, mündlich oder schriftlich beantragt werden. § 13 Abs. 1 zweiter Satz ist anzuwenden.

(3) Über den Antrag entscheidet der Bürgermeister. Er darf diesen nur zurückweisen, wenn der Antragsteller

1. seine Identität nicht glaubhaft zu machen vermag,
2. nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen wurde oder
3. auf Grund einer rechtskräftigen Entscheidung einer Wahlbehörde im Wählerverzeichnis nicht aufgenommen ist.

Gegen die Zurückweisung des Antrages steht dem Antragsteller kein Rechtsmittel zu.

(4) Der Bürgermeister hat dem Antragsteller, sofern sein Antrag nicht zurückgewiesen wurde, folgendes persönlich auszuhändigen oder mit eingeschriebenem Brief zu übermitteln;

1. ein Wahlkuvert (§ 46 Abs.1), das sich von jenem für die sonstigen Wähler nicht unterscheiden darf,
2. einen unausgefüllten Stimmzettel (§ 46 Abs.2) und
3. einen zur Aufnahme des Wahlkuverts geeigneten Briefumschlag, der mit der **Anschrift** der Gemeindewahlbehörde, dem Vor- und Zunamen des Wahlberechtigten als Absender und mit dem Vermerk "Briefwahl" versehen ist.

Die Ausfertigung von Duplikaten ist **unzulässig**. Gleichzeitig ist der Antragsteller von einem ihn betreffenden Einspruchs- oder Berufungsverfahren gemäß den §§ 27 und 28 zu verständigen.

(5) Die Briefwähler sind im Wählerverzeichnis in der Rubrik "Anmerkung" vorzumerken".

4. Im § 28 Abs.2 hat der erste Satz zu lauten:
"Jede Person, die durch die Entscheidung der Gemeindewahlbehörde betroffen ist und der Einspruchswerber, können innerhalb dreier Tage nach der öffentlichen Kundmachung oder der Zustellung der Entscheidung der Gemeindewahlbehörde, gerechnet von dem der Zustellung nachfolgenden Tage an, bei der Gemeindewahlbehörde die Berufung an die Bezirkswahlbehörde einbringen."
5. Im § 31 erhält der bisherige Text die Absatzbezeichnung "(2)"; Abs.1 hat zu lauten:

"(1) Enthält ein Wahlvorschlag die Parteibezeichnung einer im Landtag von Niederösterreich vertretenen Partei und wurde er nicht vom zustellungsbevollmächtigten Vertreter dieser Partei (§ 29 Abs.5 Z.4) eingebracht, ist diese Parteibezeichnung zu streichen. Der Wahlvorschlag ist so zu behandeln, als ob er ohne ausdrückliche Parteibezeichnung (§ 30) eingebracht worden wäre. Gleiches gilt, wenn ein Wahlvorschlag eine Parteibezeichnung enthält, die von einer im Landtag von Niederösterreich vertretenen Partei schwer unterscheidbar ist. Von der Streichung der Parteibezeichnung ist der zustellungsbevollmächtigte Vertreter unverzüglich zu verständigen."

6. Im § 33 ist im letzten Satz die Wortfolge "acht Tage" durch die Wortfolge "zehn Tage" zu ersetzen.

7. Nach § 33 ist ein neuer § 33 a einzufügen, dieser hat zu lauten:

"§ 33 a

(1) Gültige Wahlvorschläge können miteinander verbunden (gekoppelt werden). Wenn mehr als zwei Wahlvorschläge gekoppelt werden, ist jeder Wahlvorschlag mit jedem der anderen Wahlvorschläge zu verbinden. Die Koppelung ist durch die zustellungsbevollmächtigten Vertreter der Parteien bis spätestens am achten Tage vor dem Wahltag bis 17 Uhr der Gemeindewahlbehörde gegenüber schriftlich zu erklären. Die Erklärungen sind von mindestens der Hälfte der Wahlwerber der zu koppelnden Wahlvorschläge zu unterfertigen.

(2) Koppelungserklärungen, die den Voraussetzungen des Abs.1 nicht entsprechen oder verspätet eingebracht wurden, sind als ungültig zurückzuweisen. Die Gültigkeit der Wahlvorschläge, auf die sich die Koppelungserklärung bezogen hat, wird, wenn kein anderer Zurückweisungsgrund gegeben ist, nicht berührt. § 32 Abs.3 gilt sinngemäß."

8. § 34 hat zu lauten:

"§ 34

(1) Am siebenten Tage vor dem Wahltag um 17 Uhr schließt der Bürgermeister die Parteilisten ab und veröffentlicht sie in ortsüblicher Weise (Anlage 1, Muster 13).

(2) In der Veröffentlichung sind zunächst die Parteilisten jener Parteien anzuführen, die im Landtag von Niederösterreich vertreten sind. In der weiteren Folge sind die Parteilisten jener Parteien, die im zuletzt gewählten Gemeinderat vertreten waren, zu veröffentlichen. Für die Reihenfolge ist das Verhältnis der bei den letzten Landtags- beziehungsweise Gemeinderatswahlen für diese Parteien abgegebenen Stimmen maßgebend. Die übrigen Parteilisten sind in der Reihenfolge ihrer Einbringung zu veröffentlichen.

(3) Bei gekoppelten Wahlvorschlägen ist mit dem Wahlvorschlag auch die schriftliche Erklärung der zustellungsbevollmächtigten Vertreter kundzumachen. Die Erklärung hat ausdrücklich zu enthalten, daß bestimmte Wahlvorschläge miteinander gekoppelt werden.

(4) Der Inhalt des Wahlvorschlages muß ohne die Namen der Unterzeichner aus der Veröffentlichung voll ersichtlich sein. Nach der Veröffentlichung können die Wahlvorschläge ohne Rücksicht auf etwaige formelle Mängel nicht mehr angefochten werden."

9. § 36 hat zu lauten:

"§ 36

(1) Im Gebäude des Wahllokales und in einem von der Gemeindewahlbehörde ebenfalls in der im § 34 Abs. 2 genannten Kundmachung zu bezeichnenden Umkreise (Verbotzone) ist am Wahltage jede Art der Wahlwerbung, insbesondere Ansprachen an die Wähler, Verteilung von Wahlaufrufen, Stimmzetteln und dergleichen, ferner jede Ansammlung sowie das Tragen von Waffen aller Art verboten.

(2) Das Verbot des Tragens von Waffen in der Verbotzone bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltage von öffentlichen im Dienst befindlichen Sicherheitsorganen, nach ihren Dienstvorschriften getragen werden müssen; gleiches gilt für Angehörige des Bundesheeres nach Maßgabe der für sie geltenden gesetzlichen Vorschriften".

10. Nach § 43 ist ein neuer § 43 a einzufügen, dieser hat zu lauten:

"§ 43 a

(1) Briefwähler haben bei Ausübung der Wahl den Briefumschlag (§ 13 a Abs.4 Z.3) und das Wahlkuvert (§ 13 a Abs.4 Z.1) zu verwenden. Der verschlossene Briefumschlag ist im Postweg der Gemeindewahlbehörde so rechtzeitig zu übermitteln, daß er spätestens bis zum Ablauf der für die Stimmenabgabe festgesetzten Zeit einlangt."

(2) Der Vorsitzende der Gemeindewahlbehörde hat auf den einlangenden Briefumschlägen das Datum und die Uhrzeit des Einlangens zu vermerken, diese uneröffnet und unter Verschuß bis zur Schließung des Wahllokales (§ 49 Abs.1) aufzubewahren.

(3) Der Vorsitzende der Gemeindewahlbehörde hat die Briefumschläge zu eröffnen und das uneröffnete Wahlkuvert in die Wahlurne zu legen. Die Abgabe dieser Stimmen ist im Abstimmungsverzeichnis unter der Anmerkung "Briefwahl" einzutragen. Der Briefumschlag ist zu den Wahlakten zu nehmen. Verspätet eingelangte Briefumschläge sind uneröffnet mit dem Vermerk "verspätet eingelangt" ebenfalls zu den Wahlakten zu legen; dieser Vorgang ist in der Niederschrift über die Wahlhandlung besonders zu vermerken.

(4) § 42 Abs.4 erster Satz ist anzuwenden."

11. § 44 Abs.4 hat zu lauten:

"(4) Die ärztliche Anstaltsleitung kann aus gewichtigen medizinischen Gründen in Einzelfällen den in den Abs.2 und 3 bezeichneten Personen empfehlen, von der Ausübung des Wahlrechtes Abstand zu nehmen."

12. Dem § 46 sind folgende neue Abs.7 und 8 anzufügen, diese haben zu lauten:

"(7) Die Bestimmungen des Abs.4 Z1 und 2 und Abs.6 sind nicht anzuwenden, wenn die bezeichneten Wahlvorschläge gekoppelt sind oder die bezeichneten Wahlwerber auf gekoppelten Wahlvorschlägen aufscheinen. Ein Stimmzettel, auf dem zwei oder mehrere miteinander gekoppelte Wahlvorschläge oder Wahlwerber aus verschiedenen, aber gekoppelten Wahlvorschlägen bezeichnet sind, ist der Partei zuzurechnen, die der Wähler durch eindeutiges Bezeichnen, wie durch Unterstreichen oder Anhaken der Bezeichnung des Wahlvorschlages oder durch Reihen der Wahlwerber der Partei ausdrücklich bestimmt hat. Fehlt eine derartige Bestimmung oder ist es zweifelhaft, welcher Partei der Stimmzettel zuzurechnen ist, dann ist die Stimme jenem miteinander gekoppelten Wahlvorschlag zuzurechnen, der nach Maßgabe des § 34 Abs.2 in der Reihenfolge zuerst veröffentlicht wurde.

(8) Enthält ein Wahlkuvert mehrere Stimmzettel, die die Parteibezeichnung von gekoppelten Wahlvorschlägen tragen, so sind sie als eine gültige Stimme zu zählen. Abs.7 ist sinngemäß anzuwenden."

13. Dem § 53 ist ein neuer Abs.7 anzufügen, dieser hat zu lauten:

"(7) Sind Wahlvorschläge miteinander gekoppelt, so sind bei der Ermittlung der Mandate zunächst die gekoppelten Parteien wie eine Partei zu behandeln und dann die auf die gekoppelten Parteien zusammen entfallenden Mandate in gleicher Weise auf sie zu verteilen."

14. § 65 Abs.2 hat zu lauten:

"(2) Die Zahl der zu wählenden geschäftsführenden Gemeinderäte, zu der auch die für den Vizebürgermeister vorgesehene Stelle zu zählen ist, wird auf die einzelnen im Gemeinderate vertretenen Parteien nach ihrer bei der Wahl erreichten Parteisumme unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der §§ 53 und 55 Abs.1, aufgeteilt. Parteien, die ihre Wahlvorschläge miteinander gekoppelt haben, gelten für die Wahl der geschäftsführenden Gemeinderäte (Stadträte) als eine Partei. Die ihnen insgesamt zukommenden Sitze sind auf die einzelnen gekoppelten Parteien in gleicher Weise aufzuteilen. Diese Aufteilung ist vor Beginn der Wahlhandlung zu ermitteln und vom Bürgermeister bekanntzugeben."

15. § 66 Abs.1 hat zu lauten:

"Nach Beendigung der Wahl der geschäftsführenden Gemeinderäte wählt der Gemeinderat aus der Mitte der geschäftsführenden Gemeinderäte unter sinngemäßer Anwendung des § 64 Abs.1 und 2, den oder die Vizebürgermeister. Werden mehrere Vizebürgermeister gewählt, so ist die Wahl der einzelnen Vizebürgermeister gesondert durchzuführen; in einem solchen Falle muß, wenn der Bürgermeister der stärksten Partei angehört, der zweite Vizebürgermeister aus den Reihen der zweitstärksten Partei gewählt werden. Parteien, die ihre Wahlvorschläge miteinander gekoppelt haben, gelten für die Wahl der Vizebürgermeister als eine Partei."

16. Nach § 73 ist ein neuer § 73 a einzufügen, dieser hat zu lauten:

"§ 73 a

Muster

Die Landesregierung hat nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes und unter Verwendung der in den einzelnen Bestimmungen enthaltenen Bezeichnungen durch Verordnung Muster für den Gebrauch der Wahlbehörden zu erlassen."

17. Im § 74 Abs.1 hat die lit.h zu entfallen; lit.i erhält die Bezeichnung lit."h".

Artikel II

Die Anlage 1 und die in ihr enthaltenen Muster und die Anlage 2 haben zu entfallen.